

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1957

Nummer 9

Datum	Inhalt	Seite
18. 12. 56	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hülsenwald in der Hacheneyer Mark“ im Gebiet der kreisfreien Stadt Dortmund . . .	29
18. 12. 56	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im tiefen Gatt“ in Gelsenkirchen-Buer	30
18. 12. 56	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lasthauser Moor“, Gemeinde Walfen, Landkreis Recklinghausen	31
13. 2. 57	Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 15. Januar 1954 (GV NW. S. 39)	32

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hülsenwald in der Hacheneyer Mark“ im Gebiet der kreisfreien Stadt Dortmund.

Vom 18. Dezember 1956.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 1, 7 Abs. 1, 5 und 6 des § 17 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184), ferner auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) vom 28. November 1947 (GV. NW. 1948 S. 95) wird verordnet:

§ 1

Der in der Hacheneyer Mark zwischen Oipketal und Ruhrwaldstraße liegende Hülsenbestand wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch von Nordrhein-Westfalen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 8,2 ha und umfaßt in den Waldungen der Stadt Dortmund die Forstabteilungen 29 e 1, 31 b und die östliche Hälfte der Abteilung 31 d 1.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und in eine Katasterhandzeichnung 1:2000 rot eingetragen, die beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Oberste Naturschutzbehörde — in Düsseldorf niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei

- a) der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Düsseldorf;
- b) der Höheren Naturschutzbehörde in Essen;
- c) der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen;
- d) der Unteren Naturschutzbehörde in Dortmund;
- e) der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Dortmund.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist insbesondere folgendes verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzureißen oder abzuschneiden;
- b) Landschaftsbestandteile, insbesondere Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, zu beseitigen oder zu beschädigen;
- c) Waldstücke kahlzuschlagen oder zu roden;
- d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- f) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zum Beispiel Wochenendhäuser und Verkaufsbuden;
- g) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Art zu verändern oder zu beschädigen;
- h) Stacheldraht- und Maschendrahtzäune zu errichten (zugelassen ist die Einfriedigung von land- und gartenbaulich genutzten Grundstücken in landschaftsgebundener, werkgerechter Ausführung und die Umzäunung von Waldkulturflächen zum Schutze gegen Wildverbiß);
- i) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder außerhalb der Wege zu parken, Abfälle wegzwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- k) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

Unberührt bleiben:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. die waldbaulichen Maßnahmen, soweit sie zur Erhaltung des Schutzgebietes unter völliger Schonung der Hülsenbestände erforderlich sind.

§ 5

(1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften in § 3 von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

(2) Gegen die Entscheidungen gemäß Absatz 1 ist die Beschwerde bei der obersten Naturschutzbehörde binnen eines Monats seit Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

§ 6

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 15 und 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1956.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Kultusminister:
Prof. Dr. Luchtenberg.

Der Minister für Wiederaufbau:
Dr. Kassmann.

— GV. NW. 1957 S. 29.

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Im deipen Gatt“
in Gelsenkirchen-Buer.
Vom 18. Dezember 1956.**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 1, 7 Abs. 1, 5 und 6 und des § 17 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184), ferner auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) vom 28. November 1947 (GV. NW. 1948 S. 95) wird verordnet:

§ 1

Das unter dem Namen „Im deipen Gatt“ bekannte Quelltal im Gemeindebezirk Gelsenkirchen, Gemarkung Buer (Stadtwald), wird samt einem Teile des von dem Bach gespeisten Teiches in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch von Nordrhein-Westfalen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 1,7 ha und umfaßt in der Stadtgemeinde Gelsenkirchen-Buer Teile des Flurstückes 66/1 in der Flur 86 und des Flurstückes 1 in der Flur 111.

2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:2000 „rot“ eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Düsseldorf niedergelegt sind.

Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei

- a) der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
- b) der Höheren Naturschutzbehörde in Essen,
- c) der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen,
- d) der Unteren Naturschutzbehörde in Gelsenkirchen,
- e) der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Gelsenkirchen.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist insbesondere folgendes verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) Landschaftsbestandteile, insbesondere Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, zu beseitigen oder zu beschädigen;
- c) Waldstücke kahlzuschlagen oder zu roden;
- d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- f) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, z. B. auch Wochenendhäuser und Verkaufsbuden;
- g) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- h) Stacheldraht- und Maschendrahtzäune zu errichten (zugelassen ist die Einfriedigung von land- und gartenbaulich genutzten Grundstücken in landschaftsgebundener, werkgerechter Ausführung und die Umzäunung von Waldkulturflächen zum Schutze gegen Wildverbiß);
- i) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder außerhalb der Wege zu parken, Abfälle wegzuerwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- k) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- l) in dem zum Schutzgebiet gehörenden Teil des Teiches eine fischereiliche Nutzung ausüben, die Schilfbestände auszuräumen oder zu schneiden, Kahn zu fahren oder zu baden;
- m) Abwässer irgendwelcher Art einzuleiten.

§ 4

Unberührt bleiben:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. Die ordnungsmäßige Nutzung der Forstbestände mit der Maßgabe, daß bei beabsichtigter Durchführung von Arbeiten (z. B. Holzeinschlagen, Durchforstung, Aufforstung) die Genehmigung unter Angabe von Flurparzellenummer und Beschreibung der Arbeiten für das jeweilige Forstwirtschaftsjahr zum 1. Oktober jedes Jahres (oder 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten) bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist.

§ 5

(1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften in § 3 von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden;

(2) Gegen die Entscheidung gemäß Absatz 1 ist die Beschwerde bei der obersten Naturschutzbehörde binnen eines Monats seit Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

§ 6

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 15 und 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1956.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Kultusminister:
Prof. Dr. Luchtenberg.

Der Minister für Wiederaufbau:
Dr. Kassmann.

— GV. NW. 1957 S. 30.

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Lasthauser Moor“,
Gemeinde Wulfen, Landkreis Recklinghausen.
Vom 18. Dezember 1956.**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 1, 7 Abs. 1, 5 und 6 und des § 17 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184), ferner auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) vom 28. November 1947 (GV. NW. 1948 S. 95) wird verordnet:

§ 1

Das Gebiet des Lasthauser Moores bei Wulfen im Landkreis Recklinghausen wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch von Nordrhein-Westfalen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rd. 1,1 ha und umfaßt im Gemeindebezirk Wulfen einen Teil des Flurstückes Nr. 1/25 in der Gemarkung Wulfen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Katasterkarte im Maßstab 1:2500 und in ein Meßtischblatt 1:10 000 „rot“ eingetragen, die bei der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei:

- a) der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
- b) der Höheren Naturschutzbehörde in Essen,
- c) der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen,
- d) der Unteren Naturschutzbehörde in Recklinghausen,
- e) der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Recklinghausen.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist insbesondere folgendes verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) Landschaftsbestandteile, insbesondere Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, zu beseitigen oder zu beschädigen;

- c) Waldstücke kahlzuschlagen oder zu roden;
- d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- f) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, z. B. auch Wochenendhäuser und Verkaufsbuden;
- g) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- h) Stacheldraht- und Maschendrahtzäune zu errichten;
- i) die Wege zu verlassen, zu zeiten, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder außerhalb der Wege zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- k) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

Unberührt bleiben:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. die ordnungsmäßige Nutzung der Forstbestände mit der Maßgabe, daß bei beabsichtigter Durchführung von Arbeiten (z. B. Holzeinschlagen, Durchforstung, Aufforstung) die Genehmigung unter Angabe der Flurparzellennummer und Beschreibung der Arbeiten für das jeweilige Forstwirtschaftsjahr zum 1. Oktober jedes Jahres oder 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist.
3. die Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes.

§ 5

(1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften in § 3 von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

(2) Gegen die Entscheidungen gemäß Absatz 1 ist die Beschwerde bei der obersten Naturschutzbehörde binnen eines Monats seit Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

§ 6

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 15 und 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1956.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Kultusminister:
Prof. Dr. Luchtenberg.

Der Minister für Wiederaufbau:
Dr. Kassmann.

— GV. NW. 1957 S. 31.

**Bekanntmachung
über die Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe vom 15. Januar 1954
(GV. NW. S. 39).**

Vom 13. Februar 1957.

Auf Grund des § 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) hat die 2. Landschaftsversammlung in ihrer 1. Tagung am 23. Januar 1957 nachstehende Änderungen zu § 3 der Satzung betr. den Sitz des Landschaftsverbandes, das Dienstsiegel und die Flagge, die Bildung von Fachausschüssen, die Zahl der Landesräte und die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten vom 15. Januar 1954 beschlossen:

1. Ziff. 1 des Abs. 1 erhält folgende Neufassung: „Siedlungswesen, Wasserwirtschaft, Landeskultur und Landesplanung“.
In Abs. 1 wird die Ziff. 2 „Wohnungs- und Siedlungswesen“ gestrichen.
Ziff. 3 und 4 des Abs. 1 werden geändert in Ziff. 2 und 3.
In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „14“ in „15“ geändert.
2. Der § 3 der genannten Satzung erhält folgende Neufassung:
(1) Außer den in § 13 Abs. 1 a bis f der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 vorgeschriebenen Fachausschüssen werden für folgende Geschäftsbereiche Fachausschüsse gebildet:
 1. Siedlungswesen, Wasserwirtschaft, Landeskultur und Landesplanung,
 2. Hochbauverwaltung des Landschaftsverbandes,

3. Rechnungsprüfungsausschuß.

(2) Die Fachausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und 15 weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode der Landschaftsversammlung im Wege der Listenwahl nach dem d'Hondt'schen Verhältniswahlssystem gewählt.

(4) Die Fachausschüsse sind zuständig für den Geschäftsbereich, für den sie gebildet sind.

3. Diese Satzungsänderung tritt am 23. Januar 1957 in Kraft.

Münster, den 23. Januar 1957.

Hesse
Vorsitzender der 2. Landschaftsversammlung.

Seggewiß
Schriftführer der 2. Landschaftsversammlung.

Die vorstehende Änderung der Satzung betr. den Sitz des Landschaftsverbandes, das Dienstsiegel und die Flagge, die Bildung von Fachausschüssen, die Zahl der Landesräte und die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten vom 15. Januar 1954 (GV. NW. S. 39) wird hiermit gem. § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht.

Münster, den 13. Februar 1957.

Dr. Köchling
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe.

— GV. NW. 1957 S. 32.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)